

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE)**

vom 05. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juni 2023)

zum Thema:

**Endlich Barrierefreiheit durch Novelle der Bauordnung herstellen**

und **Antwort** vom 21. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2023)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Linke)  
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15744  
vom 05.06.2023

über Endlich Barrierefreiheit durch Novelle der Bauordnung herstellen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welchen Bedarf und welchen Nachholbedarf formuliert der Wohnraumbedarfsbericht 2019 für barrierefreie Wohnungen sowie für Rollstuhlfahrende-Wohnungen (R-Wohnungen)?

Antwort zu 1:

Im Wohnraumbedarfsbericht 2019 wurden folgende Ergebnisse festgehalten: Ausgehend von einer aktuellen Versorgungslücke von rund 106.000 weitgehend barrierefreien Wohnungen in Berlin, erhöht sich der Bedarf bis 2025 – primär aufgrund des zu erwartenden Anstieges der Seniorenhaushalte – auf rund 116.000 weitgehend barrierefreie Wohnungen.

In Bezug auf die R-Wohnungen konnte aufgrund der ermittelten Datenlage im Wohnraumbedarfsbericht keine abschließende Versorgungslücke beziffert werden. Es wurden folgende Teilmengen beschrieben: „Laut Statistik des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin gab es im September 2018 in Berlin 415.169 schwerbehinderte Menschen. 24.733 Personen hatten einen Schwerbehindertenausweis mit dem Markenzeichen außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG). Diese Gruppe kann als Näherungswert für die Anzahl der Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer in Berlin herangezogen werden. Die Statistik der schwerbehinderten Menschen lässt allerdings keine Differenzierung hinsichtlich der

ambulanten oder stationären Pflegeversorgung zu. Da Personen in stationären Einrichtungen nicht auf dem freien Wohnungsmarkt als Nachfrager auftreten, wäre für die Quantifizierung der Nachfrage eine Bereinigung notwendig.

Von den 103.400 Berliner Sozialmietwohnungen waren mit Stand 30.09.2018 gemäß Wohnungskataster der bezirklichen Wohnungsämter 1.134 Wohnungen mit der Zweckbestimmung Rollstuhlbenutzerin bzw. -benutzer. Bei diesen Wohnungen ist davon auszugehen, dass sie barrierefrei sind. Die landeseigenen Wohnungsunternehmen teilten mit, dass sich mit Stand 2018 633 Rollstuhlbenutzer-Wohnungen im Bestand befanden.

Frage 2:

Wann wird der Wohnraumbedarfsbericht aktualisiert?

Antwort zu 2:

Der Wohnraumbedarfsbericht wird derzeit aktualisiert.

Frage 3:

Wie hoch ist der Bedarf bei Geflüchteten an barrierefreien und Rollstuhl-Wohnungen?

Antwort zu 3:

Hierzu liegen dem Senat keine Angaben vor.

Frage 4:

Wann werden der Bedarf und der Nachholbedarf rechnerisch gedeckt,

- wenn die aktuelle Regelung zu barrierefreiem Wohnraum beibehalten wird;
- wenn die Bauordnung dahingehend novelliert wird, dass künftig alle Neubauwohnungen barrierefrei errichtet werden,
- wenn das Wohnungsneubauvolumen bei 20.000, bei 15.000, bei 10.000 fertiggestellten Wohnungen pro Jahr liegt?

Antwort zu 4:

Ohne valide Angaben bzw. Daten zum aktuellen Bedarf an „barrierefreien und Rollstuhl-Wohnungen“ ist eine entsprechende Einschätzung bzw. Prognose nicht möglich. Insoweit werden diesbezügliche Ergebnisse des aktualisierten Wohnraumbedarfsberichts abzuwarten sein.

Frage 5:

Hat die Bundesrepublik Deutschland das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete und am 3. Mai 2008 in Kraft getretene „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) unterzeichnet; falls ja, ist es geltendes Recht in Deutschland, das von allen staatlichen Stellen umgesetzt werden muss?

Antwort zu 5:

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, den der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates im Februar 2009 ohne Vorbehalte ratifiziert hat (BGBl II, 2008 Nr. 35, S. 1419). Sie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Durch den damit einhergehenden Rechtsanwendungsbefehl und das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsgebot (Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) entfaltet sie Bindungswirkung für staatliche Stellen, auch im Land Berlin.

Frage 6:

Trifft es auch für den Senat zu, dass Menschen mit Behinderungen Träger\*innen von Menschenrechten sind und der Staat in der Pflicht ist, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu achten, zu gewährleisten und zu schützen; wird Behinderung in diesem Verständnis auch vom Senat als Bereicherung der menschlichen Vielfalt angesehen?

Antwort zu 6:

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167) wurde das Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG im Lichte der Konvention zu einem wirkungsvollen Instrument zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fortentwickelt.

Frage 7:

Arbeitet der Senat mit der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte zusammen und meldet er der Stelle die Berliner Umsetzungsschritte?

Antwort zu 7:

In § 35 LGBG ist die Funktion einer unabhängigen Monitoringstelle gesetzlich festgehalten, die als wichtiges Kontrollorgan gemäß Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention fungiert. Die unabhängige Monitoringstelle wird vom Deutschen Institut für Menschenrechte (DIM) wahrgenommen.

Die Aufgaben des DIM als Monitoringstelle vom Land Berlin bestehen aus Politikberatung, anwendungsorientierter Forschung und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung und zum Schutz der in der Konvention verankerten Rechte. Dies schließt auch die Beratung der Senatsverwaltungen bei der Umsetzung und Fortschreibung des Maßnahmenplans 2020-2025 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin ein.

Frage 8:

Was folgt daraus für das Verwaltungshandeln auf Landes- und Bezirksebene?

Antwort zu 8:

§ 17 LGBG regelt die grundlegenden Pflichten der Senatsverwaltungen sowie der Senatskanzlei. Demnach haben die Senatsverwaltungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die

Aufgabe, in der Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen und ihre Rechte zu stärken sowie ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten teilhaben können. Zudem ist sicherzustellen, dass die oder der Landesbeauftragte bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die Fragen von Menschen mit Behinderungen betreffen, zu beteiligen ist sowie insbesondere frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

Die Bezirke spielen in Berlin ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Behandlung behindertenpolitischer Themen und sind strukturell ebenfalls in Entsprechung der Regelungen auf Ebene der Senatsverwaltungen zur Umsetzung des LGBG verpflichtet (s. § 21 LGBG). Hieraus ergibt sich die Pflicht zur Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen durch die Beteiligung der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei allen Planungen und Vorhaben auf Bezirksebene sowie die grundsätzliche Pflicht zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in alle relevanten Entscheidungsprozesse.

Frage 9:

Wie viele Beanstandungen zur bauordnungsrechtlichen Herstellungspflicht von Barrierefreiheit gab es in den letzten fünf Jahren durch die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie durch die Bezirksbeauftragten; um welche Projekte handelt es sich; wie wurde nachgebessert?

Antwort zu 9:

Bei Beratungen und Beteiligungen liegt es in der Natur der Sache, dass verschiedene Lösungsvorschläge diskutiert werden und einzelne seitens der Betroffenen und deren Vertretungen abgelehnt werden. Einzelne Projekte können daher nicht genannt werden.

Frage 10:

Wie wird Barrierefreiheit im Wohnungs- und im gesamten Gebäudebestand anhand der aktuellen Fassung der Bauordnung umgesetzt; in welchen Fällen ist sie gesetzlich vorgeschrieben?

Antwort zu 10:

Die Bauordnung für Berlin – BauO Bln ist verpflichtend umzusetzen bei Neubau und wesentlichen Änderungen. D.h. auch im Bestand, soweit es wesentliche Änderungen gibt, kann Barrierefreiheit gemäß § 50 BauO Bln gefordert werden. Es handelt sich jedoch überwiegend um Einzelfallentscheidungen, da jedes Bauvorhaben ganz verschiedene Schwierigkeiten mit sich bringen kann.

Gemäß § 50 Abs. 5 BauO Bln ist es möglich, vom barrierefreien Bauen abzuweichen. Jedoch nur soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung und nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. In der Regel werden in diesen Fällen Kompensationslösungen gesucht.

Frage 11:

Plant der Senat die Aufnahme einer Regelung, mit der öffentliche Gebäude im Bestand und im Neubau in allen Bereichen, nicht nur den Publikumsbereichen, barrierefrei sein müssen; falls nein, welche Gründe hat er, um dieses Ziel nicht umzusetzen; falls ja, wie greift diese Regelung für den Bestandsumbau; bis wann werden öffentliche Bestandsgebäude vollständig barrierefrei sein?

Antwort zu 11:

Die Inhalte der neuen Novelle der Bauordnung befinden sich derzeit noch in der Abstimmung.

Frage 12:

Welche Programme bietet das Land Berlin an, um eine nicht gesetzlich vorgeschriebene Barrierefreiheit bei privaten Bauherren zu fördern?

Antwort zu 12:

Mit den Wohnungsbauförderungsbestimmungen - WFB werden im Rahmen der sozialen Wohnungsneubauförderung auch nicht gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen zur Barrierefreiheit gefördert.

Einerseits kann die maximal geförderte Wohnfläche der geförderten Wohnungen um bis zu 4 m<sup>2</sup> überschritten werden, wenn dies aus planerischen Gründen, insbesondere zur Schaffung von barrierefreie nutzbaren Wohnungen gemäß § 50 Absatz 1 BauO Bln, zweckmäßig ist, zum anderen kann die Schaffung von „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnungen“ gemäß DIN 18040-2 („R“) pauschal gemäß der WFB 2022 mit 15.000 € je geförderter Wohnung zusätzlich bezuschusst werden.

Mit dem Darlehensprogramm „IBB Altersgerecht Wohnen“ wird von der Investitionsbank Berlin (IBB) für den vermieteten Wohnungsbestand ein zinsgünstiger Kredit der KfW-Bankengruppe angeboten, der von der IBB zusätzlich mit einer weiteren Zinssubvention (von bis zu 0,6 % p.a. auf den KfW-Zinssatz) ausgestattet werden kann. Gefördert werden Modernisierungsmaßnahmen, mit denen Barrieren reduziert werden, der Wohnkomfort erhöht oder der Einbruchschutz verbessert wird.

Frage 13:

Wie stark werden die Programme abgerufen?

Antwort zu 13:

Das Programm „IBB Altersgerecht Wohnen“ ist 2022 nahezu vollständig abgerufen worden. Die zusätzliche Förderung im Rahmen der sozialen Wohnungsneubauförderung ist nicht stark in Anspruch genommen worden.

Frage 14:

Welche Maßnahmen ergreifen der Senat und die landeseigenen Unternehmen im Bestand; gibt es ein Handlungsprogramm mit Zeitschienen und vereinbarten Umsetzungsschritten (bitte konkret für alle Unternehmen mit Landesbeteiligung auflisten)?

Antwort zu 14:

Die landeseigenen Wohnungsunternehmen prüfen Handlungserfordernisse, um Barrierefreiheit in ihren Beständen herzustellen, individuell bei anstehenden Sanierungen oder Mieteranfragen. Im Weiteren wird auf die schriftliche Anfrage 19/15176 zu bereits durchgeführten Maßnahmen, insbesondere in Seniorenwohnhäusern, verwiesen.

Berlin, den 21.06.2023

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen